Chefredakteur;

Helmut G. Schmidt Heusselles 2-10, 5300 Bonn 1

Postlach: 1204 08 Telefon: (0228) 21 90 38/39 Telex: 886 848 ppbn d

Karl-Heinz Hiersemann MdL. Stellvertretender Vorsitzender der baverischen SPD, bewertet den CSU-Parteitag: Selbstbeweihräucherung.

Seite 1

Anke Fuchs MdB, Stellvertretende Vorsitzende der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag, Vorsitzende des Arbeitskreises Sozialpolitik, setzt sich mit Blüms Flickschusterei bei der Hinterbliebenen-Versorgung auseinander: Teilhaberente - das bessere Modell. Seite 3

Horst Grunenberg MdB, Obmann der Arbeitsgruppe Meerespolitik der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag, und Dr. Peter Corterier MdB, Mitglied der SPD-Arbeitsgruppe Meerespolitik, . widerlegen die Argumente gegen eine Zeichnung des UN-Seerechtsübereinkommens: Beitritt auch in unserem Interesse. Seite 6

39. Jahrgang / 204

22. Oktober 1984

Mißglückte Slalomfahrt

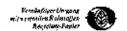
Strauß grenzt die drängendsten Probleme aus

Von Karl-Heinz Hiersemann MdL Stellvertretender Vorsitzender der bayerischen SPD

Statt der geplanten Kursbestimmung absolvierten die CSU und ihr Vorsitzender Strauß am Wochenende eine gründlich mißglückte Slalomfahrt. Strauß hat auf seinem Kurs, der eher einer Rutschpartie glich, reihenweise Stangen ausgelassen, die drängendsten Probleme ausgegrenzt.

Geradezu gespenstisch wirkte es, daß die Namen Barzel und Flick kein einziges Mal fielen - daß der moralische Verfall, der bei der Bonner Flickschusterei zutage tritt, mit kelnem Wort angesprochen wurde. Stattdessen machte Strauß als Sündenbock für die Bonner "Malaisestimmung" die Presse aus, der er "etwas mehr Wahrheitsliebe und Fairness" empfahl. Der Landesgruppenvorsitzende Waigel führte das miserable Bonner Erscheinungsbild gar auf die "weitgehend marxistisch beeinflußte Avantgarde in den Medien" zurück. Die Bürger haben es allmählich satt, ständig Klagen über die schlechte Darstellung und die schlechten Verkaufsmethoden der Bonner Politik zu hören. Sie wissen, daß die Politik, die derzeit in Bonn gemacht wird und die Moral, die in Kreisen der heutigen Politiker herrscht, noch viel schlechter ist als die öffentliche Darstellung.

Verlag: Sozialdemokratischer. Pressedienst GmbH Heussaline 2-10/217 5800 Bonn 1



Ausgegrenzt hat Strauß gerade die Themen, die den Bürger am meisten bedrücken, nämlich die Arbeitslosigkeit und den Sozialabbau. Statt konkrete Vorschläge für den Abbau der Arbeitslosigkeit zu machen, brüstete sich Strauß lediglich, daß die Arbeitslosenquote in Bayern unter dem Bundesdurchschnitt sei. Ausgegrenzt hat Strauß auch die Umweltproblematik. Im wesentlichen fiel ihm dazu nur ein, daß in diesem Bereich "Hysterie" und "Panikmache" herrschten. Keine konkreten Perspektiven konnte Strauß den in ihrer Existenz bedrohten kleinen und mittleren Bauern geben. Stattdessen gab er die Schuld an der Agrarmisere der früheren Koalition. Mann kann die sozialliberale Koalition wohl kaum dafür verantwortlich machen, daß heute die Fördermittel falsch verteilt werden. Wenn Strauß tönt, die CSU lasse die Bauern nicht im Stich, meint er wohl, sie lasse die Großbauern nicht im Stich.

Ausgegrenzt hat Strauß schließlich auch die Themen Frieden und Abrüstung - und das auf einem Parteitag, der den Kurs bestimmen wollte. Statt Wege zu einer Beendigung des nuklearen Wettrüstens aufzuzeigen, schwadronierte Strauß über die Notwendigkeit amerikanischer Raketen herum.

Strauß und die CSU haben es auf diesem Parteitag versäumt, einen Beitrag zur Wiederherstellung der Glaubwürdigkeit der Politik zu leisten. Der CSU-Vorsitzende hat es weitgehend bei Selbstbeweihräucherung bewenden lassen. Die Bürger müssen die Phrasen, die auf diesem Parteitag verbreitet wurden, angesichts des galoppierenden moralischen Verfalls in der Politik und angesichts schwerster Probleme in den Bereichen Arbeit, Umwelt und Frieden wie eine Verhöhnung empfinden.

(-/22,10,1984/ks/rs)



Zur Hinterbliebenen-Versorgung

Warum die Teilhaberente das bessere Modellung Blüms Flickschusterei abzulehnen ist

Von Anke Fuchs MdB

Stellvertretende Vorsitzende der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag Vorsitzende des Arbeitskreises Sozialpolitik

Die Bundesregierung wird am kommenden Mittwoch einen Gesetzentwurf zur Reform der Hinterbliebenenversorgung beschließen. Dem Entwurf liegt das sogenannte Einkommensanrechnungsmodell von Bundesarbeitsminister Blüm zugrunde. Der Arbeitsminister, der sich noch vor wenigen Jahren für das Teilhabemodell ausgesprochen hat, preist sein neues Modell als sozial gerecht, praktikabel und finanzierbar an. In Wirklichkeit handelt es sich bei seinem Entwurf um reine Flickschusterei, mlt der lediglich den formalen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entsprochen wird. Jeder Ansatz zur eigenständigen sozialen Sicherung der Frau und zur Verbesserung der oftmals unzureichenden Witwenversorgung fehlt hingegen. Wie die folgenden Stellungnahmen zu Behauptungen des Arbeitsministers Blüm zeigen, ist das Teilhabemodell das bessere Modell für alle Frauen.

 Behauptung: Das Einkommensanrechnungsmodell beinhalte nichts Neues. Auch im geltenden Recht werde die Hinterbliebenenrente prinzipiell von der Einkommenssituation des Empfängers abhängig gemacht. Auch die Teilhaberente komme nicht ohne Anrechnung aus.

Stellungnahme: Die geltende Hinterbliebenenversorgung berücksichtigt nur in Ausnahme-fällen die Einkommenssituation. Nur in wenigen Fällen, zum Beispiel bei Wiederheirat und bei Waisen, führt dies zu einem Wegfall der Hinterbliebenenrente. Das Anrechnungsmodell macht aus dieser Ausnahme die Regel: Hinterbliebenenrente gibt es bei Bezüg bestimmter Einkommensarten generell nicht oder nicht mehr in vollem Umfang. Die Teilhaberente beruht dagegen auf einem anderen Grundgedanken: Der Überlebende hat an den gemeinsam erworbenen Rentenammertschaften bis zum Tode des Ehegatten zu 70 Prozent teil. Die so errechnete Gesamtversorgungsrente gibt dem Überlebenden einen eigenständigen Anspruch aus der Rentenversicherung. Lediglich bei vorgezogener Rentenzahlung an den überlebenden Ehegatten, also vor Erreichen der Altersgrenze und bei nicht geminderter Erwerbsfähigkeit, wird die Einkommenssituation des Witwers oder der Witwe berücksichtigt. Dies ist konsequent, weil hier eine eigene Rente wegen besonderer Bedarfslagen (vorgerücktes Alter und Kindererziehung) vor Erreichen der Altersgrenzen (sanst 60 Jahre) eingeführt wird und es hier um Leistungen des sozialen Ausgleichs und nicht um Leistungen aufgrund des Versicherungsprinzips geht.

2. Behauptung: Ein Teilhabesatz von 70 Prozent benachteilige schon ein Drittel aller erwerbstätigen Frauen.

Stellungnahme: Wer so argumentiert, spielt bewußt mit gezinkten Karten. Die Verteilungswirkungen beider Modelle sehen nach Berechnungen des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger wie folgt aus: Würde man das Teilhabemodell mit einem Teilhabesatz von 70 Prozent auf den heutigen Rentenbestand überträgen, so hätten von den Witwen im Rentenalter rund 85 Prozent einen Vorteil gegenüber dem geltenden Recht, nur für cirka 15 Prozent gäbe es Nachteile. Beim Einkommensanrechnungsmodell sähe die Situation wie folgt aus: Nachteile gegenüber dem geltenden Recht müßten knapp zehn Prozent, gleich 324.000 Witwen hinnehmen, bei 3.376 Millionen Witwen bliebe alles unverändert. Dies heißt im Klartext: Das Teilhabemodell ist für die weitaus meisten Frauen besser als das Einkommensanrechnungsmodell. Vorteile bringt das Einkommensanrechnungsmodell lediglich für Witwer. Überträgt man das Modell wiederum auf den heutigen Rentenbestand, so hätten von den 500.000 Witwern 241.000 Vorteile gegenüber dem geltenden Recht. Beim Teilhabemodell läge diese Zahl mit 176.000 niedriger.



- 3. Behauptung: Ein Teilhabemodell mit einem Teilhabesatz von 70 Prozent sei nicht Kostenneutral und daher nicht zu finanzieren.
 - Stellungsnahme: Es ist richtig, daß das Teilhabemodeil mit einem Satz von 70 Prozent nicht kostenneutral ist. Aus diesem Grund will die SPD-Bundestagsfraktion die Reform der Hinterbliebenenversorgung mit der Strukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung verbinden. Durch eine Neubewertung der beitragslosen Zeiten bei der Rentenberechnung (Bewertung dieser Zeiten nach dem Verhältnis der tatsächlichen zur möglichen Beitragsleistung, Abschaffung der sogenannten Halbbelegung) werden die Mehraufwendungen durch eine Reform der Hinterbliebenenversorgung nach dem Teilhabemodell langfristig kompensiert. Auch nach Berechnungen der Rentenversicherung beschränkt sich die Mehrbelastung der gesetzlichen Rentenversicherung auf rund 0,1 Beitragspunkte im Jahr 1990. Diese Belastung wird sich in den folgenden Jahren weiter reduzieren.
- 4. Behauptung: Das Einkommensanrechnungsmodell sei sozial gerecht.
 - Stellungnahme: Die geplante Einkommensanrechnung führt in Wirklichkeit zu haarsträubenden Ungerechtigkeiten im Verhältnis zwischen den Beziehern unterschiedlicher Einkommensarten:
 - So kann ein Zahnarzt trotz hoher Vermögenseinkünfte die Witwerrente aus der Rentenversicherung seiner Frau ungeschmälert beziehen, während seine frühere Sprechstundenhilfe sich bei ihrer Witwenrente eigenes Erwerbseinkommen und die eigene Rente anrechnen lassen muß.
 - In bestimmten fällen, insbesondere nach kurzer Ehedauer, führt die Einkommensanrechnung dazu, daß die geschiedene Frau durch den Versorgungsausgleich bessergestellt wird als die Hinterbliebene.
 - Die Einkommensanrechnung benachteiligt gerade die Bezieher niedriger Hinterbliebenehrenten. Da sie auf höheren Zuverdienst angewiesen sind, sind sie in besonderer Weise von der Kürzung der Hinterbliebenehrente betroffen.
 - Die vorgesehene Einkommensanrechnung führt zu dem abstrusen Ergebnis, daß der Rentenversicherte seinen Anspruch auf Hinterbliebenenrente umso mehr schmälert, je mehr er durch Beiträge zur Finanzierung dieses Systems beiträgt. Der VDR drückt diesen Umstand so aus: "Dem zu erwartenden Eindruck, Beiträge umsonst zu zahlen oder gezahlt zu haben, wird schwer zu widersprechen sein, zumal Beiträge zur Privatversicherung und die daraus fließenden Leistungen den Anspruch auf die Hinterbliebenenrente unberührt lassen."
- Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung werden in vollem Umfang angerechnet.
 Leistungen anderer Alterssicherungssysteme werden dagegen bevorzugt behandelt. Eine Begründung dafür fehlt.
- 5. Behauptung: Das Teilhabemodell enthalte unüberwindbare praktische Probleme. Wenn zum Beispiel Ehepartner verschiedenen Versorgungssystemen angehörten, etwa der Rentenversicherung und der Beamtenversorgung, so ergäben sich daraus nicht zu lösende Probleme.
 - Stellungnahme: Diese Behauptung ist schlicht falsch. Das Teilhabemodeil läßt sich ohne wetieres auch auf andere Alterssicherungssysteme, wie die Beamtenversorgung und die berufsständische Versorgung, übertragen. Bis zu einer solchen Harmonisierung der verschiedenen Alterssicherungssysteme kann die Teilhaberente bei Bezug von Leistungen aus unterschiedlichen Versorgungssystemen so ausgestaltet werden, daß der überlebende nicht besser, aber auch nicht schlechter als bei einer übertragung dieses Modells auf die anderen Alterssicherungssysteme gestellt wird.
- 6. Behauptung: Das Einkommensanrechnungsmodell sei weniger verwaltungsaufwendig als das Teilhabemodell.



Stellungnahme: Diese Behauptung steht in krassem Widerspruch zu den Einschätzungen der Rentenversicherungsträger. Nach Darstellung des VDR ist beim Einkommensanrechnungsmodell mit einer erheblichen Zunahme des Verwaltungsaufwandes zu rechnen. Dieser zusätzliche Verwaltungsaufwand ergibt sich nicht hur aus der stärkeren Berücksichtigung der Witwer bei der Erstfeststellung der Hinterbliebenenrenten, sondern vor allem durch die Einkommensanrechnung bei der Festsetzung und Überprüfung der Hinterbliebenenrenten. Nach Einschätzung des VDR wird der Überprüfungsaufwand langfristig ein Mehrfaches des Personalaufwandes für die Erstfeststellung erreichen. Entsprechende "vernichtende" Kommentare zu den praktischen Auswirkungen des Teilhabemodells haben die Rentenversicherungsträger nicht geäußert.

7. Behauptung: Das Einkommensanrechnungsmodell wahre das Versicherungsprinzip.

Stellungnahme: Das Gegenteil ist der Fall. Wie bereits dargestellt, führt das Anrechnungsmödell Bedürftigkeitsgesichtspunkte in die Rentenversicherung ein. Die Hinterbliebenenrente wird durch die Anrechnung von Einkommen generell zu einer Leistung des sozialen Ausgleichs und damit vom Versicherungsprinzip gelöst.

8. Behauptung: Die Amerkennung von Kindererziehungsjahren verbessere die Lage der schlecht Versorgten Witwen.

Stellungnahme: Neben der Rente nach Mindesteinkommen, die im Konzept des Arbeitsministers völlig fehlt, hat die Anerkennung eines Kindererziehungsjahres besondere Bedeutung für die Verbesserung der Hinterbliebenenversorgung. Der Arbeitsminister täuscht jedoch mit seiner Minimallösung Frauen und Rentner:

- Sein Baby-Jahr soll nur den künftigen Rentnerinnen (Frauen, die bis Ende 1985 noch keine 65 Jahre alt sind) zugute kommen. Die heutigen Rentnerinnen mit ihrer Überwiegend schlechten Altersversorgung, die ihre Kinder unter weitaus schwierigeren Verhältnissen erzogen haben, sollen leer ausgehen.
- Das Baby-Jahr des Arbeitsministers dauert nicht 12, sondern nur sechs Moante.
 Denn: Die bisherigen sechs Moante Mutterschaftsurlaub gehen in dem neuen Erziehungsjahr auf. Die angeküpndigte Rentensteigerung von 24,-- DM pro Kind ist für die
 meisten versicherten Frauen nur 12,-- DM wert.
- Alle Frauen, die während des Erziehungsjahres weiterarbeiten und durchschnittlich verdienen, haben von dem Baby-Jahr des Arbeitsministers nichts. Sie gehen wie die heutigen Rentnerinnen leer aus.
- Adoptivmütter und Väter werden für vergangene Erziehungsjahre ausgeschlossen, auch wenn sie erst künftig Rente beziehen. Die ist verfassungsrechtlich sehr bedenklich.

Das Rentenreformkonzept der SPD-Bundestagsfraktion sieht dagegen ein Kindererziehungsjahr für alle gegenwärtigen und künftigen Rentnerinnen oder Rentner vor. Daneben sieht
das SPD-Konzept eine Weiterentwicklung der Rente nach Mindesteinkommen vor: Auch Beitragszeiten nach 1972 sollen mindestens mit 75 Prozent des Druchschnittsverdienstes
aller Versicherten bei der Rentenberechnung zugrunde gelegt werden. Damit wird die
unzureichende Witwenversorgung vieler Frauen gebessert. (-/22.10.1984/ks/rs)



Für die Zeichnung des Seerechtsübereinkommens

Eine Antwort auf die Argumente der Gegner des UN-Dokuments

Von Horst Grunenberg MdB

Obmann der Arbeitsgruppe Meerespolitik der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag und Dr. Peter Corterier MdB

Mitglied der SPD-Arbeitsgruppe "Meerespolitik" Staatsminister a.D.

Die Gegner der Zeichnung des Seerechtsübereinkommens konzentrieren sich auf fünf Argumente, die gegen eine Akzeptanz des Tiefseebergbauregimes sprechen sollen,

- 1. Dominanz der Entwicklungsländer in der internationalen Meeresbodenbehörde;
- Automatischer Kapitaitransfer an Entwicklungsländer;
- 3. Dirigistische Produktionsbeschränkungen;
- Zwangstechnologietransfer an Entwicklungsländer und an die internatioanle Meeresbodenbehörde,
- 5. Die Bestimmung bezüglich der Revisionskonferenz, wonach 20 Jahre nach Beginn des kommerziellen Tiefseebergbaus das Tiefseebergbauregime mit dreiviertel Mehrheit geändert werden kann.

Die Zeichnungsgegner haben sich dabei aber die Sache zu leicht gemacht. Würden sie die Entstehungsgeschichte der Seerechtskonferenz, den Mechanismus der Konferenz, die Mechanismen des Seerechtsübereinkommens Insbesondere des Teiles XI des Übereinkommens sowie der Vorbereitungskommission genauer unter die Lupe nehmen, würden sie zu folgenden Erkenntnissen gelangen.

Die fünf Argumente, sind nach eingehenderem Studium des Seerechtsübereinkommens aus folgenden Gründen nicht stichhaltig.

Zum ersten Argument:

Es wird übersehen, daß im zentralen Entscheidungsorgan der internationalen Meeresbodenbehörden, dem Rat der Behörde jedes Mitglied, jeder Staat ein Quasi-Veto-Recht hat, nämlich in wichtigen Fragen gilt eine besondere Konsensus-Regelung mit der Möglich-keit des Einspruchs für jedes einzelne Ratsmitglied. Will also die Bundesrepublik für sie ungünstige oder nicht akzeptierbare Entscheidungen des Rates der Meeresbodenbehörde verhindern, dann wird sie das tun können, wenn sie sich rechtzeitig und mit Erfolg um eine Mitgliedschaft im Rat der internationalen Meeresbodenbehörde bewirbt.

Übrigens der Rechtsstatus des Tiefseebodens als "Hohe See" war und ist äußerst umstritten. Es waren die USA, die die Rechtslage geklärt haben wollten und es waren die USA unter der Regierung des republikanischen Präsidenten Nixon, die 1970 die Errichung einer internationalen Meeresbodenbehröde vorschlugen.

Zum zweiten Argument:

Man kann nicht behaupten, daß ein automatischer Transfer von Kapital an Entwicklungsländer im Seerschtsübereinkommen vorgesehen ist. Es ist aber realitätsfremd zu erwarten, daß die Nutzung der Tiefseebodenressourcen unter den gegebenen wirtschaftlichen Verknüpfungen zwischen Nord und Süd zum Nulltarif erhältlich wären. Mit anderen Worten, man wird bezählen müssen für die Haltung der Entwicklungsländer, sich nicht am



Tiefseebergbau beteiligen zu wollen, beziehungsweise dafür, daß Entwicklungsländer vielleicht erst im nächsten Jahrtausend sich am Tiefseebergbau beteiligen können. Es handelt sich also hier um eine Quid-pro-quo-Regelung, also nicht um einen automatischen Transfer von Kapital. Mit anderen Worten, die industrienationen, die Tiefseebergbau betreiben wollen, müssen dafür bezahlen, daß sie bereits in diesem Jahrhundert Tiefseebergbau betreiben können.

Zum dritten Argument:

Die vorgesehenen Produktionsbeschränkungen zielen zwar primär auf den Schutz des terrestrischen Bergbaus ab, sie begünstigen aber keineswegs die Entwicklungsländer allein,wie Chile, Sambia oder Indonesien, sondern auch Industrieländer wie Australien und Kanada. Insofern kann man hier nicht von einer einseltigen Verwirklichung der neuen Weltwirtschaftsordnugn sprechen. Im übrigen werden durch diese Produktionsbeschränkungen auch deutsche Bergbauunternehmungen begünstigt, nämlich diejenigen, die in den genannten Ländern Bergbau betreiben oder Anteilseigner sind.

Zum vierten Argument:

Der oft verwendete Begriff "Zwangstechnologie-Transfer" steht im Widerspruch zu den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens. Es ist darauf hinzuweisen, daß der Transfer nur unter fairen und vernünftigen kommerziellen Bedingungen (fair und reasonable commercial terms and conditions) stattfindet und daß über die Frage, was faire und vernünftige kommerzielle Bedingungen sind, die Bundesrepublik bereits eine Erklärung abgegeben hat, nämlich während der Verhandlungen der Seerechtskonferenz, diese Erklärung in den UNO-Dokumenten ihren Niederschlag gefunden hat und im übrigen ein Streikbeilegungsverfahren vorgesehen ist, wo im Einzelfall festgestellt wird, ob der Technologietransfer zu fairen und vernünftigen kommerziellen Bedingungen erfolgt.

Dann ist darauf hinzuweisen, daß die Verpflichtungen zum Transfer von Technologie nur für den Fall besteht, wenn die Technologie auf dem Markt nicht erhältlich ist. In Wirklichkeit wird es so sein, daß nicht die Meeresbodenbehörde und die Entwicklungs- länder verlegen sein werden, überhaupt Technologie auf dem Markt zu kaufen, sondern es werden wohl alle am Tiefseebergbau interessierten Industriestaaten ihre Technologie auf dem Markt anbieten. Schließlich ist auf eine Bestimmung des Seerechtsübereinkommens hinzuweisen, wonach Technologietransfer nicht stattfindet, wenn mit ihm die Preisgabe von wichtigen Informationen verbunden ist, die wichtige militärische Interessen berühren. Diese Bestimmung ist auf Druck der Amerikaner in das Seerechtsübereinkommen aufgenommen worden, und zwar gerade im Hinblick darauf, die Technologietransfer-Bestimmungen im Tiefseebergteil abzuschwächen. Es handelt sich hier um die Bestimmung des Artikels 302 (siehe auch Annex III, Artikel 5 ff.).

Zum fünften Argument:

Es ist richtig, daß die Revisionskonferenz das Tiefseebergbauregime mit dreiviertel Mehrheit ändern kann. Als diese Bestimmung ausgehandelt worden ist, ist man davon ausgegangen, daß alle am Tiefseebergbau beteiligten westlichen Staaten bis zum Zeitpunkt der Revisionskonferenz, die wir heute nicht vor dem Jahre 2010 ansetzen, ihre Interessen soweit durchgesetzt haben und die Vertragsparteien von der Effizienz ihres Systems überzeugen konnten, so daß eine Änderung des Tiefseebergbauregimes entweder nicht notwendig ist, beziehungsweise nur eine Änderung des Tiefseebergbauregimes in Frage kommt, welches den westlichen Interessen entspricht. Im übrigen wollte man verhindern, daß einzelne Staaten eine Änderung des Tiefseebergbauregimes verhindern können. daher die Dreiviertel-Regelung. Es kommt eben bei dieser Bestimmung darauf an, was man sich seitens der westlichen Industriestaaten zutraut. Nämlich wenn wir davon überzeugt sind, daß unser Wirtschaftssystem und unsere Wirtschaftsmethoden die besseren sind, dann werden wir auch in der Lage sein, diese bis zum Jahre 2010 durchzusetzen.

